



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Oldenburg

Bearbeitet von
Dipl.-Ing. Birgit Geiger

Nur per E-Mail

E-Mail-Adresse:
Birgit.Geiger
@mu.niedersachsen.de*

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
36 - 62800

Durchwahl (0511) 120-
3266

Hannover
14.11.2013

Einstufung von Gärresten aus Biogasanlagen nach dem KrWG: Anlagen zur Vergärung von Gülle und nachwachsenden Rohstoffen

Unter Bezug auf meinen Erlass vom 27.09.2012, Az.: 36-62800, bitten Sie im Sinne einer landesweit einheitlichen Anwendung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) um einen Hinweis, unter welchen Umständen Gärreste aus Biogasanlagen als Abfall im Sinne des KrWG einzustufen sind.

Hierzu teile ich Ihnen Folgendes mit:

Fragestellungen zum Abfallende von behandelten Bioabfällen im Sinne der Bioabfallverordnung stelle ich zur Zeit vor dem Hintergrund zurück, dass derzeit auf Ebene der europäischen Kommission entsprechende Vorarbeiten zur Erarbeitung europäeinheitlicher Kriterien durchgeführt werden.

Hiervon unbenommen gilt für die insbesondere nachgefragten Gärreste aus Biogasanlagen, in denen ausschließlich Gülle sowie nachwachsende Rohstoffe eingesetzt werden, die umseitig wiedergegebene Einstufung (im Wortlaut übernommen aus Anlage 1 eines gemeinsamen Papiers des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 31.01.2013).

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de*
**nicht zugelassen für digital signierte
und verschlüsselte Dokumente*
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82
BIC: NOLADE2H

Es gilt Folgendes:

„Gärreste aus der Verwendung von Gülle, auch zusammen mit „Nichtabfällen“ (z. B. nachwachsende Rohstoffe) und/oder anderen natürlichen nicht gefährlichen landwirtschaftlichen Materialien (z.B. Pflanzenreste, pflanzliche Ernterückstände), in einer Biogasanlage unterfallen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 KrWG dann nicht dem Anwendungsbereich des Gesetzes, wenn diese Gärreste in der Landwirtschaft, z.B. zu Dünge Zwecken, verwendet werden. Gärreste aus der Vergärung von Gülle und Bioabfällen unterliegen dagegen unabhängig von ihrer Verwendung dem Anwendungsbereich des Gesetzes. Sie können allerdings nach den Vorgaben der BioAbfV und des Düngerechts ebenfalls als Düngemittel verwendet werden.“

Zusammengefasst bitte ich dieser Darstellung zu entnehmen, dass sich beim Einsatz von Gülle in Biogasanlagen die rechtliche Beurteilung der Gärreste danach unterscheidet, ob

- die Gülle ausschließlich mit gezielt erzeugten pflanzlichen Rohstoffen (nachwachsenden Rohstoffen) und ggf. vom Abfallrecht ausgenommenen Pflanzenresten (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 KrWG) vergoren wird („Gülle-NawaRo-Anlage“) und anschließend eine landwirtschaftliche Nutzung der Gärreste als Düngemittel erfolgt oder
- zusätzliche Kofermente wie Bioabfälle eingesetzt werden.

In der Konstellation der Gülle-NawaRo-Anlage endet die Anwendbarkeit des Abfallrechts nach der Vergärung, wenn die Gärreste in der Landwirtschaft umweltverträglich zu Dünge Zwecken verwendet werden (siehe § 2 Abs. 2 Nr. 4 KrWG). Diese Einstufung für den Output der Biogasanlage gilt auch dann, wenn Gülle der Biogasanlage im Input als Abfall, der dem KrWG unterliegt, zugeführt wird (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 letzter Halbsatz KrWG).

Soweit die Gärreste aus Biogasanlagen, die neben Gülle ausschließlich nachwachsende Rohstoffe und vom Abfallrecht ausgenommene Pflanzenreste einsetzen, nicht gesichert der landbaulichen Verwertung zu Dünge Zwecken zugeführt, sondern anderweitig verbraucht werden, greift die Geltungsbereichsausnahme des § 2 Abs. 2 Nr. 4 KrWG nicht und der Gärrest ist als Abfall, auf den die Vorschriften des KrWG anzuwenden sind, einzustufen. Gleiches gilt in der o. g. zweiten Fallgestaltung, wenn zusätzliche Kofermente wie Bioabfälle eingesetzt werden.

Die Gärreste, die in einer Verladeeinrichtung umgeschlagen werden sollen, können nicht vorab als Nebenprodukt im Sinne des § 4 Abs. 1 KrWG bewertet werden. Die Eigenschaft als Nebenprodukt setzt voraus, dass zum Zeitpunkt der Entstehung bestimmter Güllechargen konkrete, gesicherte Verwendungswege belegbar sind, die nach der Behandlung in der Biogasanlage beschriftet werden. Dies mag im Einzelfall für die Stoffströme in einer bestimmten Biogasanlage nachweisbar sein. Für eine Umschlaganlage mit großen und - nach Herkunft und Ziel - grundsätzlich unbestimmten Stoffströmen kommt diese Einstufung nicht in Betracht.

Soweit ein Umschlag von Gülle erfolgt, die nicht in einer Biogasanlage behandelt worden ist, handelt es sich nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 KrWG um ein Material, auf welches das KrWG nicht anzuwenden ist.

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, die unteren Abfallbehörden sowie nachrichtlich das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz erhalten eine Durchschrift dieses Erlasses zur Kenntnis.

Im Auftrage



Weyer